



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 4 0 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	02.04.2019			
Verwaltungsausschuss	03.04.2019			

Städtebaulicher Vertrag mit der Windpark Wohlsdorf GbR

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes durch den Kreistag, den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Windpark Wohlsdorf GbR für den Bau von Windkraftanlagen im Windpark des zukünftigen Vorranggebietes Windenergienutzung „Wohlsdorf/Rotenburg“ abzuschließen.

Begründung:

Das Raumordnungsprogramm des Landkreises sieht einen Kilometer östlich des Schießplatzes am Ahlsdorfer Forst ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen vor. Die Fläche befindet sich überwiegend auf Rotenburger Gemarkung und zum Teil auf der Gemarkung von Scheeßel. Insgesamt könnten dort nach Aussage der Betreiber des geplanten Windparks ca. 9 raumbedeutsame Windkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 250 Meter (Spitze Rotorblatt) entstehen. Nach Aussage der Raumordnungsbehörde des Landkreises wird das Raumordnungsprogramm aufgrund einer Veränderung einer anderen Fläche erneut ausgelegt. Der Plan wird voraussichtlich im Frühsommer beschlossen und anschließend der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Die Stellungnahmen zur oben genannten Vorrangfläche im Ahlsdorfer Forst sind abgewogen und zu der Planung kann im erneuten Verfahren nicht nochmals Stellung bezogen werden.

Die Stadt selbst kann lediglich nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan steuern. Zu den raumbedeutsamen Windkraftanlagen können Bebauungspläne mit weitergehenden Regelungen aufgestellt werden, wenn dies städtebaulich erforderlich ist. Da das regionale Raumordnungsprogramm sämtliche öffentlich-rechtliche Vorschriften in Bezug auf die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen an dieser Stelle beachtet hat, ist davon auszugehen, dass ein Bebauungsplan keine weiteren planerischen Beschränkungen städtebaulich begründen kann. Von der Aufstellung eines Bebauungsplans rät die Verwaltung daher ab.

Der vorliegende städtebauliche Vertrag regelt die Erschließung des Planvorhabens, die maximale Anlagenhöhe von 250 Meter sowie die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin werden Nutzungsentschädigungen sowie der Rückbau von Anlagen geregelt. Unabhängig vom städtebaulichen Vertrag wird das Planvorhaben durch eine immis-

sionsschutzrechtliche Genehmigung zugelassen. In diesem Verfahren werden Belange des Immissionsschutzes und Naturschutzes geprüft. Die Genehmigung kann erst nach Rechtskraft des regionalen Raumordnungsprogrammes erteilt werden.

Andreas Weber

Anlage: Entwurf städtebaulicher Vertrag